



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

15. Juli 2022

Referenz-Nr.: AWEL 22-0121, G2k

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 45 43, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

14. April 2022

# Ausdolung und Revitalisierung Hindernordbach im Abschnitt Neuhaus (Sportplatzbau)

- Gemeinde Wald
- Bauherrschaft Gemeinde Wald, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald
- Gewässer Hindernordbach, öffentliches Gewässer Nr. 2754
- Lage Neuhaus, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Koordinaten 2712307 / 1236261
- Massgebende Unterlagen Gesuch / E-Mail Gemeinde Wald, Infrastruktur vom 08.03.2022  
Antrag Gemeinde Wald, Infrastruktur vom 31.05.2022  
Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2021  
Urnenweisung mit Urnengang vom 13.02.2022  
Technischer Bericht rev. 13.04.2022  
Bestand, Revitalisierungsprojekt, Plan 1, 1:500, rev. 13.04.2022  
Situation, Plan 2, 1:500, rev. 13.04.2022  
Längenprofil, Plan 3, 1:1000 / 100, rev. 13.04.2022  
Querprofile, Plan 4, 1:200, rev. 13.04.2022  
Normalprofil, Plan 5, 1:100, rev. 13.04.2022  
Bepflanzung, Plan 6, 1:500, rev. 13.04.2022  
Grenzbereinigung, Plan 7, 1:500, rev. 13.04.2022  
Konzession, Plan 8, 1:100 1:500, 1:1000, rev. 13.04.2022  
Detail Einlaufbauwerk, 1:50 1:20, vom 06.04.2022  
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 02.03.2022  
Gewässerraumfestlegung 1:500 vom 28.02.2022  
Geologisch-geotechnische Baugrunduntersuchungen Bericht und Anhang vom 06.05.2021
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Fischerei  
C. Naturschutz  
D. Bodenschutz  
E. Landwirtschaft  
F. Gewässerraumfestlegung  
G. Staatsbeitrag  
H. NFA-Beitrag



## Sachverhalt

Die Gemeinde Wald plant auf der Parzelle Kat.-Nr. 8597, den Hindernordbach, öffentliches Gewässer Nr. 2754 (ehemals Nr. 5.0), im Abschnitt zwischen Neuhaus und Oberlaupen, ausudolen und ökologisch aufzuwerten, wobei das Gerinne etwas nach Norden verlegt wird.

- Ausbaulänge: etwa 150 m
- Ausbauwassermenge: 1.0 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>) mit 0.5 m Freibord

Zusammen mit dem Projekt wird eine neue Brücke (Länge 10.73 m x Breite 3.5 m bei QP12) erstellt, die sich nach Fertigstellung des Projekts im Eigentum der Gemeinde befinden wird. Im Weiteren wird das Einlaufbauwerk des bestehenden Regenwasserkanals angepasst.

Gleichzeitig wird der Gewässerraum definitiv festgelegt und eine eigene Gewässerparzelle ausgedehnt.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 22. April bis 23. Mai 2022 bei der Gemeinde öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

Die Gemeinde Wald hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2021 das Projekt zur Kenntnis genommen. Das Projekt wurde am Urnengang vom 13. Februar 2022 genehmigt und der erforderliche Baukredit wurde bewilligt.

## Erwägungen

### **A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Hindernordbach, 2754 (ehemals 5.0)

#### **Wasserbauprojekt**

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Zudem dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).



### *Vorhaben*

Im vorliegenden Bauvorhaben ist die Offenlegung und die Aufwertung des Hindernordbachs vorgesehen sowie ein Brückenübergang. Als Leitfischart soll die weiter unten im Gewässer vorkommende Bachforelle die Möglichkeit erhalten, diesen Gewässerabschnitt zu besiedeln. Dementsprechend werden in den Uferbereichen genügend Unterstände und Strukturierung geschaffen, in denen sich die Jungfische verstecken können.

Um die Sohlenerosion zu vermindern, werden 28 sohlenebene Blockstein-Schwellen eingebaut. Ein Stein der Schwelle (alternierende Lage) wird leicht abgesenkt, so dass sich eine gute Niederwasserrinne einstellen und der Aufstieg für Jungfische und Wirbellose erleichtert werden kann.

Die Bepflanzung der Böschung erfolgt auf den Rohboden, so dass diese mager belassen werden kann.

Die Brücke wird als Stahl-Holz-Konstruktion auf Betonwiderlagern für die Erschliessung des Sportareals erstellt. Zur Absturzsicherung wird ein Geländer angebracht. Die Fundation muss bis auf eine Tiefe von mindestens 0.8 m unter die Sohle der Niederwasserrinne erfolgen. Das Querprofil des offenen Bachlaufes wird unter der Brücke durchgezogen.

### *Gestaltung und Ökologie*

Auf Höhe der Mittelwasserlinie werden zwei Flutmulden (bei QP2/3 und QP11) im Bereich des Gleitufers erstellt. Im Weiteren werden rund drei Reptilien-Steinhügel oder Asthaufen gebaut.

Eine Direktbegrünung mit Schnittgut, von einer lokalen Extensiv-Wiese, ist für Begrünungen der Böschungen vorzuziehen anstelle der einer regionalen Wildblumenmischung. Die Ufervegetation wird ergänzt mit diversen standortgerechten Stauden, es wird ein Krautsaum angelegt. Es sind diverse Gehölzpflanzen in kleineren Gruppen vorgesehen, dabei ist zu beachten, dass diese genügend ausserhalb des Hochwasserabflussprofils gepflanzt werden.

Die Erstellungspflege im ersten Jahr sowie die Erhaltungspflege in den zwei weiteren Jahren ist mit dem Projekt zu regeln. In den Monaten Mai bis August ist eine monatliche Neophytenkontrolle sicherzustellen.

Gleichzeitig wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der Gewässerraum für den Hindernordbach im Projektperimeter und für die darüber liegende Gabelung (Quellgebiet) definitiv festgelegt.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.



### **Einlaufbauwerk**

Es ist geplant, unverschmutztes Regenabwasser der bestehenden Leitung mit Ø 600 mm (inkl. Gitterrostabdeckung) ins öffentliche Gewässer bei der Koordinate 2712259 / 1236194 einzuleiten.

Gemäss § 18 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Zuständig ist gemäss § 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV). Einer Bewilligung steht nichts entgegen.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV können für das Einlaufbauwerk demnach erteilt werden.

### **Brücke**

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Hindernordbach wird zusammen mit dem Projekt im Bereich Neuhus als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden werden (neue Kat.-Nr. noch nicht vorhanden). Für den Neubau der Brücke ist somit eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren.



Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausdolung des Hindernordbachs besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfs ist die GSchV des Bundes.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 – 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen (§ 13 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992, KonzV WWG).

Die neue Brücke am Hindernordbach ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach für den Neubau der Brücke erteilt werden.

#### **Querung Schmutzabwasserleitung**

Die Querung der Schmutzwasserleitung wird im BVV 22-0769 abgehandelt und ist nicht Bestandteil dieser Verfügung.

#### **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst die Revitalisierung und Ausdolung des Hindernordbachs. Der Bach beherbergt momentan keine Fische. Dank der Revitalisierung könnte er sich nach einer späteren Aufhebung des Wanderhindernisses an der Speerstrasse jedoch zu einem Jungfischgewässer für Bachforellen entwickeln. Fischökologisch wichtig sind ausreichend Strukturen, die den Jungfischen als Unterstände dienen (Wurzelsstöcke, Holzfaschinen etc.). Bei der Bestockung ist darauf zu achten, dass zumindest auf



der Süd-/Südwestseite ausreichend standortgerechte Sträucher und Bäume zu finden sind. Zudem ist durchgehend ein Hochstaudenflur zu fördern, der den gesamten Sommer über stehen bleiben muss, um das Gewässer zu beschatten. Dies ist explizit im Unterhaltskonzept zu vermerken.

Die Gewässerraumfestlegung kann in der geplanten Form bewilligt werden. Das Vorhaben kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.

### **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Das Vorhaben betrifft den Hindernordbach im Abschnitt Neuhus bei Wald. Der Bach fliesst aktuell eingedolt im Projektperimeter. Der Verlauf soll mit der Realisierung der neuen Sportanlage Neuhus geändert werden. Der Hindernordbach wird verlegt und offen geführt, dabei ist der gesamte Gewässerraum für die extensive, naturnahe und magere (nährstoffarme) Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches zu verwenden. Die Offenlegung führt zu einer deutlichen Verbesserung der aquatischen wie auch terrestrischen Situation im Projektperimeter. Das neue Gerinne kann für die Bachforelle und Makrozoobenthos optimal gestaltet werden. Wurzelstöcke und Alpkalksteinschwellen überwinden das Gefälle und strukturieren das Gerinne vielfältig. Die Bepflanzung der Ufer und die offene Führung ermöglichen neu eine Quer- und Längsvernetzung wie auch Unterschlupf für terrestrische Arten wie Reptilien und Kleinsäuger.

Es wird begrüsst, dass bei der Bepflanzung ausschliesslich einheimische und standortgerechte Pflanzenarten verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass standorttypische Gehölze am offenen Bachabschnitt im westlichen Perimeter möglichst erhalten werden.

Aufgrund der Nähe zu den Sportanlagen ist die Entflechtung von Erholungsnutzung und ökologischen Anliegen von grosser Bedeutung. Es sollen deshalb neben bewussten lokalen Zugangsmöglichkeiten zum Wasser auch störungsfreie Bereiche für empfindliche Arten geschaffen werden, zum Beispiel mittels geeigneter Bepflanzung.

Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der weiteren Detailplanung, der Ausführung und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten. Für eine langfristige Gewährleistung des Unterhalts und der Pflege ist zudem ein entsprechender Pflegeplan zu erstellen.

Mit der Ausscheidung eines ausreichenden Gewässerraums wird dem Anspruch gemäss Art. 18 NHG Rechnung getragen.



Hinweis: Lichtemissionen von künstlichen Lichtquellen z.B. auf Sportplätzen und entlang von Wegen können die Lebensräume von Tieren und Pflanzen negativ beeinflussen und die natürlichen Lebensabläufe erheblich stören. Gerade in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten wird die Insektenfauna stark durch künstliche Lichtquellen beeinträchtigt. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass schädliche Immissionen in den revitalisierten Uferbereich ausbleiben. Zudem muss die Anlockwirkung lichtsensibler Arten durch künstliche Lichtquellen möglichst verhindert werden. Seit 1. März 2013 gilt die SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum (SIA 491:2013). Gemäss Ziffer 2.2.2 und 2.2.4 dieser Norm sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden und es ist nur zu beleuchten, was beleuchtet werden muss, wobei die notwendigen Bedürfnisse mit der geringstmöglichen Gesamtlichtmenge abzudecken sind. Gestalterische Beleuchtungen und Werbung sollen in der Regel zwischen 22 und 6 Uhr ausgeschaltet sein (SIA 419:2013 Ziff. 2.7). Die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU 2021) und die Anforderungen gemäss der SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum sind zu berücksichtigen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

## **D. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Andreas Kundela (+41 43 259 54 63)

Für die Revitalisierung und Bachumlegung wird Boden auf einer Fläche von rund 2'200 m<sup>2</sup> baulich beansprucht.

### **Verwertung von abgetragenem Boden**

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragen werden gemäss «Bodenschutzkonzept Sportanlage Neuhaus» rund 4'800 m<sup>3</sup> Oberboden und 6'300 m<sup>3</sup> Unterboden. Wie viel davon bei der Revitalisierung Neuhaus anfällt, ist nicht ausgewiesen (vermutlich rund 400 m<sup>3</sup> Oberboden und rund 600 m<sup>3</sup> Unterboden). Der Nachweis zur Verwertung des anfallenden Bodens aus dem Revitalisierungsprojekt ist nicht erbracht. Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)).

### **Sachgerechter Umgang mit Boden**

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;



- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Gemäss «Bodenschutzkonzept Sportanlage Neuhaus» ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

## **E. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen betroffen. Inwieweit diese Entwässerungsanlagen noch in Betrieb sind und wer für deren Unterhalt zuständig ist, ist uns nicht bekannt. Dies ist durch die Projektverantwortlichen abzuklären. Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen einzutragen und die vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem darzustellen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden.

## **F. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Hindernordbach, 2754

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Quellgebiet mit beiden Gabelungen bis Neuhausstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. «36218 - ohne» zur Gewässerraumfestlegung vom 2. März 2022 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. «36218 - ohne» vom 3. Februar 2022 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Quellgebiet mit beiden Gabelungen bis Neuhausstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



## **G. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Hindernordbach, 2754

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 2. März 2022	Fr. 550 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Brücke und Weg beide inkl. Anteil Honorar, Gebühren)	Fr. <u>143 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7 %	Fr. <u>407 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) und § 14 a Abs. 1 der Hochwasserschutzverordnung vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 407 000	Fr. <u>40 700</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. <u>40 700</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 40 700 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2020 - 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

## **H. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Hindernordbach, 2754

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 60% (minimale Anforderungen: 35%, Ausdolung und/oder erhöhter Gewässerraum – Biodiversitätsbreite – auf 80 % des Projektperimeters: 25%), welcher der Gemeinde Wald 2023 weiterzuleiten ist.



Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 407 000 Fr. 244 200

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 244 200

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 244 200 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2020 - 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das **Wasserbauprojekt** für die Offenlegung und die ökologische Aufwertung des Hindernordbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2754, auf Grundstück Kat.-Nr. 8597 im Gebiet Neuhus, Wald, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger (sandra.winiger@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren.
  - c) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL ist zur Startsituation einzuladen.
  - d) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - f) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Auf die Verwendung von Beton im Gerinnebereich ist zu verzichten.
  - g) Die Sohlschwelle (sohlgleiche Querriegel) sind so zu gestalten, dass eine Längsvernetzung für Kleintiere, insbesondere Jungfische, ermöglicht wird und keine treppenartigen Abstürze entstehen (z. B. Schrägstellung der Schwellensteine). Die Schwelle sind grosszügig seitlich in die Böschungen einzubinden und mit Erdmaterial zu überdecken. In den Kolkbereichen sind die Blocksteine mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen. Im Übergangsbereich zwischen Schwelle und Ufer sind Grassoden (Pflanzenziegel)



zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.

- h) Für Faschinen ist ein unverzinkter Glühdraht (geschwärzt) als Bindedraht anstatt Metallbänder zu verwenden. Dies in Absprache mit der zuständigen Gebietsingenieurin.
- i) Es ist während des Baus eine Musterschwelle sowie ein Musterabschnitt des Niederwassergerinnes zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, wie auch vom ALN, Abteilung Fischerei, genehmigen zu lassen.
- j) Die Gerinnegestaltung soll sich an den naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten oberhalb des Perimeters orientieren.
- k) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung miteinbezogen werden. Der Bewuchs auf den Böschungen ist durch die Auflage von lokalem, Neophyten freiem Schnittgut zu initiieren. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- n) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- o) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- p) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- q) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- r) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- s) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.



- t) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der Gemeinde Wald.
  - u) Es sind ein detailliertes Unterhaltskonzept sowie ein Pflegeplan für den offenen Abschnitt des Hindernordbachs auszuarbeiten. Darin sind u. a. die Verantwortlichkeiten wie auch die Zugänglichkeiten zu den verschiedenen Gewässerabschnitten zu regeln. Die Dokumente sind vor der Abnahme dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie dem ALN, Fachstelle Naturschutz, vorzulegen.
  - v) Im Rahmen der vorgesehenen Erfolgskontrolle soll anhand einer Ergebnisdokumentation (vor, während und direkt nach sowie drei Jahre nach Bauphase) aufgezeigt werden, wie sich das Gewässer sowie Fauna und Flora entwickelt haben. Entsprechende Unterlagen sind auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, nach der Baufertigstellung und drei Jahre danach einzureichen.
  - w) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
2. Die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das **Einlaufbauwerk** werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Dispositiv I Ziffer 1. lit. a bis f, l, n bis s und w.
  - b) Es ist ein detaillierter Plan des Einlaufbauwerks (Situation, Längs und Querschnitt, Ansicht) auszuarbeiten. Der Plan ist vor Baufreigabe dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen und genehmigen zu lassen.
  - c) Die Einleitung von unverschmutztem Regenabwasser ist gemäss dem Leitfaden des AWEL «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» vom Mai 2019 auszuführen.
  - d) Die der Einleitung gegenüberliegende Uferseite des Gewässers ist mit entsprechenden Massnahmen gegen Auskolken zu sichern.
  - e) Die Einleitung in das Gewässer hat spitzwinklig in Fliessrichtung zu erfolgen.
  - f) Die Sohle der Einleitung ist maximal 20 cm über dem Niederwasserspiegel anzuordnen.
  - g) Für die Einleitung ist ein im Böschungswinkel geschnittenes Zementrohr zu verwenden und das Einleitungsrohr darf nicht ins Gewässer vorstehen.



- h) Für allfällige Kolk- und Erosionssicherungen im Gewässer beim Auslauf sind gebietstypische, formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Diese sind auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - i) Der Uferbereich des Gewässers muss nach den Arbeiten wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
  - j) Bei Missständen, die durch die Einleitung verursacht werden oder bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
  - k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Regenabwasserleitung ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin.
3. Der Gemeinde Wald wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, eine **Brücke** mit 38 m<sup>2</sup> (Länge: 10.73 m, Breite: 3.5 m) über den Hindernordbach, öffentliches Gewässer Nr. 2754, beim Grundstück Kat.-Nr. 8597 zu erstellen:
- a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2062 befristet.
  - b) Die Brücke ist auf den unter Ziffer 3 lit. a. genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.
  - c) Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Dispositiv I Ziffer 1. lit. a bis f, j bis t und w.
  - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Hindernordbachs im Bereich der Brücke sowie mindestens 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache des jeweiligen Grundeigentümers des neu zu parzellierenden Gewässer-Grundstücks (momentan noch auf Kat.-Nr. 8597 in Wald) und geht zu seinen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - e) Das Durchflussprofil der Brücke darf nicht verkleinert werden.
  - f) Die Brücke muss zwingend mindestens bis 0.8 m unter der Sohle der Niederwasserrinne fundiert werden.
  - g) Allfällige Absturzsicherungen bei der Brücke ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.



- h) Die Sohle unter der Brücke muss eine Niederwasserrinne aufweisen und auch für Landtiere durchgängig gestaltet werden. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubespochen.
  - i) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Das vom neuen Bachlauf öffentlichen Gewässers beanspruchte Gebiet ist von der zuständigen Gemeinde Wald dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
5. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
6. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
7. Die Gemeinde hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
8. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## **II. Fischerei**

1. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Allfällige Bauarbeiten welche das Gewässer tangieren, sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken; für Arbeiten am Trockenem gibt es keine zeitliche Einschränkung.
  - b) Bei einem Eingriff in die Gewässersohle muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
  - c) Sohlenfixpunkte sind mit formwilden Steinen rau und geschüsselt zu erstellen, damit sich darunter ausreichend tiefe Kolke ausbilden können.



- d) Allfällige Ufersicherungen müssen ingenieurbologisch erfolgen; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
- e) Ufergehölze sind auf der Süd-/Südwestseite zu fördern und eine durchgehende Beschattung durch Hochstaudenflur sicherzustellen.
- f) Die Ufer- und Gerinnegestaltung des Baches hat sich am natürlichen Zustand zu orientieren. Die Niederwasserrinne sollte wie für einen Wiesenbach üblich ein U-förmiges Profil mit steilen Ufern aufweisen.
- g) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist während der Bau-phase eng einzubeziehen. Er ist dazu spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zu informieren (Kontakt: christoph.quinter@bd.zh.ch), mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.

2. Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums am Hindernordbachs ist aus Sicht FJV bewilligungsfähig.

### III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der gesamte Gewässerraum ist für die extensive, naturnahe und magere (nährstoffarme) Gestaltung des Gerinnes und des Uferbereiches zu verwenden.
- b) Die Böschungen sind mit variabler Steilheit und strukturreich (Gehölzreich, besonnt, Totholzstrukturen, Steinhaufen) zu bilden.
- c) Die Begrünung hat mittels artenreicher Direktbegrünung aus regionaler Herkunft zu erfolgen.
- d) Im Bepflanzungsplan sind weitere Asthaufen und die geplanten Steinhaufen einzuzeichnen.
- e) Bei der Erstellung von Steinhaufen ist sicherzustellen, dass diese an besonnten Stellen zu liegen kommen.
- f) Die Dynamik des Bachs soll soweit hochwassertechnisch möglich zugelassen werden, weshalb die Anzahl Sohlenfixpunkte auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren ist.
- g) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist, d.h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren



z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken. Die Gestaltung der Querriegel soll sich am Bild eines Bergbachs orientieren.

- h) Der Abstand zwischen den Schwellen soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.
- i) Im Rahmen des Bauprojektes ist ein Konzept für die Besucherlenkung zu erstellen, in dem insbesondere ungestörte Bachabschnitte definiert und mittels Bepflanzung entsprechend unpassierbar gestaltet werden.
- j) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der weiteren Detailplanung, der Ausführung und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- k) Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen innerhalb der Bachparzelle sind in einem detaillierten Pflegeplan darzustellen.

#### **IV. Bodenschutz**

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden von Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch](http://www.boden.zh.ch)) einzuhalten.
- b) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ([bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch)) die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden.
- d) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- e) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile an [bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch)) und Verwertung von abgetragenen Boden zuzustellen.

#### **V. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:



- a) Die allenfalls vorhandenen Drainagen im Projektbereich sind im Projekt aufzunehmen.
- b) Die Verantwortlichen (Gemeinde, UHG oder Grundeigentümer) sind betreffend die Drainageleitungen zum Projekt beizuziehen.
- c) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagen muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf weder durch Rückstauerscheinungen noch durch Materialablagerungen behindert werden.
- d) Bei allfälligen Bepflanzungen ist ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.

## **VI. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **VII. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Wald wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 40 700, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.



- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

#### **VIII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Wald wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 244 200, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

#### **IX. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	466.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	333.00
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	133.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	456.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1388.40</b>

#### **X. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



## **XI. Mitteilung**

- Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald (mit A-Post-Plus, Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Wald, Infrastruktur, Urs Kunz, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald, (mit A-Post-Plus, Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- SUTER • VON KÄNEL • WILD, Planer und Architekten AG, Claudia Pfister, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Planikum AG Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Schaffhauserstrasse 358, 8050 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald
- AWEL / Wasserbau / Ruedi Karrer (elektronisch)
- AWEL / Wasserbau / Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL / Wasserbau / Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtsleiter

Versanddatum: 15. Juli 2022